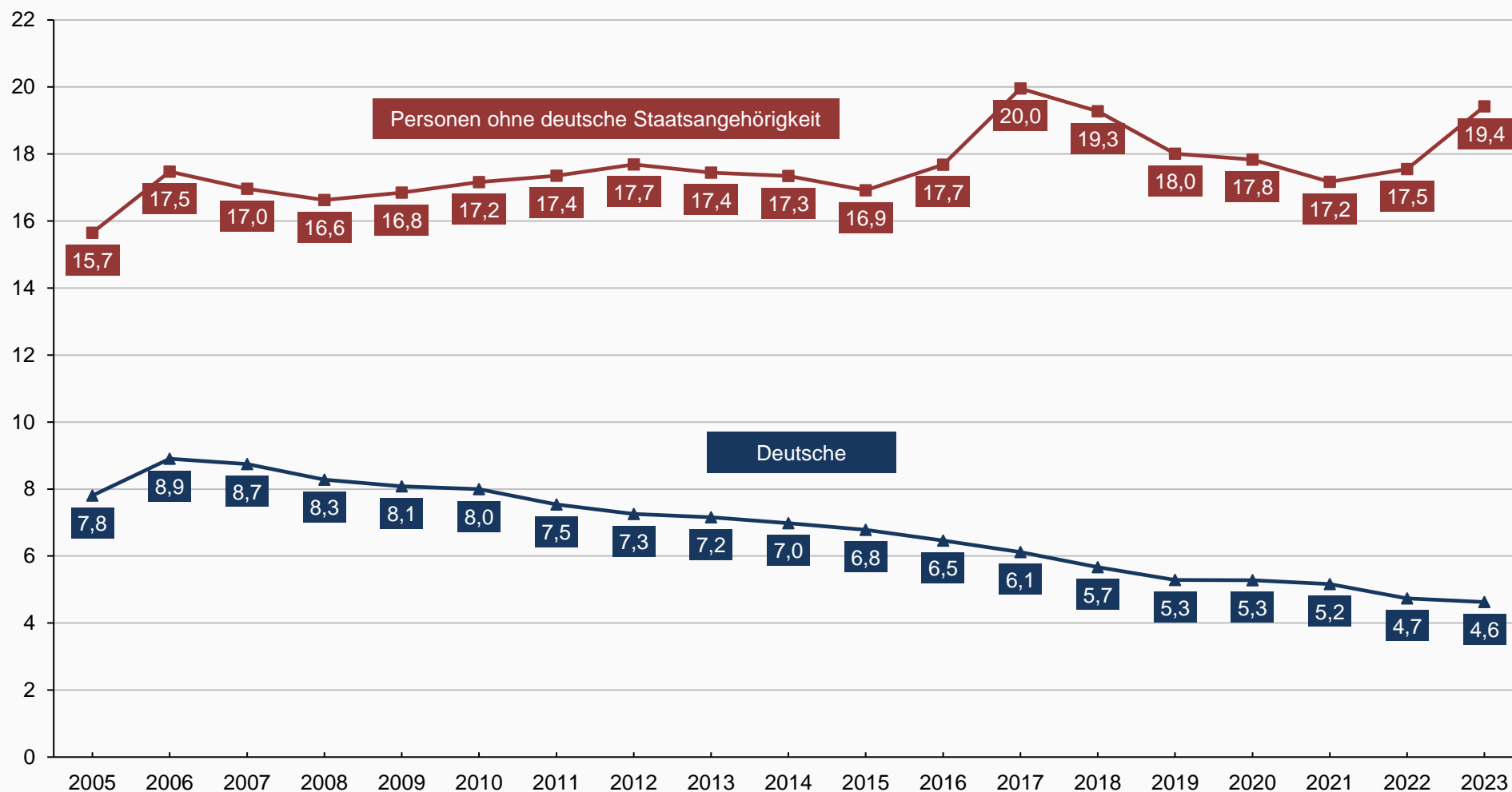


Empfängerquoten der Leistungen nach dem SGB II nach Nationalität 2005 - 2023 in % der Bevölkerung der jeweiligen Gruppe



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024): Berichte: Analyse Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Empfängerquoten der Leistungen nach dem SGB II nach Nationalität, 2005 - 2023

Im Jahr 2023 waren 8,3 % der Bevölkerung im Alter zwischen 0 Jahren und der Regelaltersgrenze, also etwa jede*r zwölfte Bürger*in, zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesen. Das Risiko, Leistungen der Grundsicherung (Bürgergeld, vormals Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) beantragen zu müssen, ist in der Bevölkerung allerdings nicht gleichverteilt. So zeigen sich deutliche Abweichungen, wenn nach der Staatsangehörigkeit differenziert wird.

Die Abhängigkeit der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit von Leistungen nach dem SGB II liegt im Jahr 2023 mit 4,6 % deutlich unterhalb der Empfängerquote der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit 19,4 %. Dies war auch in den vorhergehenden Jahren der Fall. Während die Quote der Personen mit deutschem Pass seit dem Jahr 2006 kontinuierlich sinkt, zeigt sich bei den Personen ohne deutschen Pass in der Tendenz ein wechselvolle Entwicklung. Insbesondere vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 kam es zu einem deutlichen Anstieg auf 20,0 % im Nachgang der starken Zuwanderung von Flüchtlingen der vorhergehenden Jahre (vgl. [Abbildung VII.27](#)). Seitdem Höhepunkt im Jahr 2017 war wieder ein Rückgang zu verzeichnen.

Im Jahr 2023 ist mit 19,4 % ein erneuter Höchstwert zu verzeichnen. Dies dürfte mit der starken Fluchtbewegung der Ukrainer*innen zu tun haben, nachdem ihr Land seit Februar 2022 durch Russland angegriffen wird. Grundsätzlich werden Flüchtlinge nach Antrag auf Asyl über das Asylbewerberleistungsgesetz unterstützt bis Asyl gewährt wird. Für Flüchtende aus der Ukraine wurde jedoch Abweichendes beschlossen: Ab Juni 2022 erhalten sie Leistungen der Grundsicherung, sofern sie einen Aufenthaltstitel (nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) bzw. nach Antrag des Aufenthaltstitels vorübergehend eine Fiktionsbescheinigung vorweisen können. Somit zeigt sich die Fluchtbewegung der Ukrainer*innen deutlich schneller in den Zahlen des SGB II-Bezugs als es bei früheren Fluchtbewegungen der Fall war.

Die Ursachen für die hohe Grundsicherungsbedürftigkeit von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind vielschichtig:

- Die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit und insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit ist hoch (vgl. [Abbildung IV.85](#)),
- teilweise ist die Nichterwerbstätigkeit der Ehefrauen stärker ausgeprägt,
- die im Schnitt höhere Kinderzahl in den Familienhaushalten führt zu zusätzlichen Einkommensbelastungen,
- neu zugewanderte Personen stehen vor der Herausforderung des Spracherwerbs und ggf. des Versuches, bereits vorhandene Qualifikationen anerkennen zu lassen,
- soweit die Betroffenen erwerbstätig sind, weisen sie häufiger unterdurchschnittliche Verdienste (vgl. [Abbildung III.33](#)) auf und sind häufiger auf Einkommensaufstockungen angewiesen.

Die oft prekäre Lebens- und Einkommenslage von Menschen ohne deutschen Pass macht sich auch in den hohen Armutsrisikoquoten bemerkbar (vgl. [Abbildung III.28](#)).

Neben dem Unterschied nach Nationalität sind auch Unterschiede zwischen Regionen (Bundesländer vgl. [Abbildung III.103b](#); Städte und Landkreise vgl. [Abbildung VI.72](#)) und dem Lebensalter (vgl. [Abbildung III.61](#)) zu beobachten.

Hintergrund

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die nach den im SGB II definierten Kriterien erwerbsfähig und zugleich hilfebedürftig sind. Ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Kinder bis 15 Jahre) haben Anspruch auf Sozialgeld (ab Januar 2023: Bürgergeld). Zu den erwerbsfähigen hilfebedürftigen Leistungsberechtigten zählen neben Arbeitslosen auch erwerbstätige Personen, deren Einkommen unterhalb des Grundsicherungsbedarfs der Haushaltsgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft) liegt. Ebenfalls zu der Gruppe der Leistungsberechtigten zählen Personen, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit z.B. aufgrund eines Schulbesuches (nach dem Ende der Schulpflicht) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und die somit dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen (vgl. [Abbildung III.57](#)).

In absoluten Zahlen beziffert sich der Kreis der Leistungsberechtigten im Jahr 2022 auf rund 5,2 Millionen Personen, wovon etwa 72 % erwerbsfähig und 28 % nicht erwerbsfähig sind (vgl. [Abbildung III.56](#)). Unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wiederum waren im Jahr 2022 etwa 42 % arbeitslos (vgl. [Abbildung III.57](#)).

Methodische Hinweise

Die allgemeine Empfängerquote von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II errechnet sich, indem die Empfängerzahl ins Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 0 Jahren und der Regelaltersgrenze gesetzt wird. Die Regelaltersgrenze wird seit dem Jahr 2012 schrittweise bis auf 67 Jahre angehoben. Die Altersbegrenzung wird vorgenommen, da Personen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Im Falle von Bedürftigkeit fallen diese vielmehr unter die „Grundsicherung im Alter“ nach dem SGB XII (vgl. dazu [Abbildung III.51](#)). Bei der Empfängerquote von Menschen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird allein auf die jeweilige Bevölkerungsgruppe Bezug genommen.

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.